

Berechnung der Finanzaufweisungen Haushaltsjahr 2022

I. Berechnung der Bemessungsgrundlagen für Finanzaufweisungen

A. Steuerkraftmeßzahl

EUR

1. Grundsteuer A							
Ist-Aufkommen des zweitvorangeg. RJ.	Hebesatz nach FAG	36.159	x	195	-:	20.738	(a)
Hebesatz des zweitvorangeg. RJ.	2020			340			
2. Grundsteuer B							
Ist-Aufkommen des zweitvorangeg. RJ.	Hebesatz nach FAG	1.073.280	x	185	-:	583.990	(b)
Hebesatz des zweitvorangeg. RJ.	2020			340			
3. Gewerbesteuer							
Ist-Aufkommen des zweitvorangeg. RJ.	Hebesatz nach FAG	3.235.151	x	290	-:	2.468.931	
Hebesatz des zweitvorangeg. RJ.	2020			380			
abzüglich Gewerbesteuerumlage							
Ist-Aufkommen des zweitvorangeg. RJ.	Hebesatz nach FAG	3.235.151	x	35,0	-:	297.974	
Hebesatz des zweitvorangeg. RJ.	2020			380			
Bereinigte Gewerbesteuer					-:	2.170.957	(c1)
4. Gewerbesteuer Kompensation (aufgrund Corona-Pandemie) einmalig im HHJ 2020							
Gerundete Kompensationsmittel für Steuerkraftbemessung 2. VJ	Anrechnungs- hebesatz	1.374.035	x	350	-:	1.265.558	
Hebesatz des zweitvorangeg. RJ.	2020			380			
abzüglich Gewerbesteuerkompensationsumlage							
Gerundete Kompensationsmittel für Steuerkraftbemessung 2. VJ	Hebesatz nach FAG	1.374.035	x	35,0	-:	126.555	
Hebesatz des zweitvorangeg. RJ.	2020			380			
Bereinigte Gewerbesteuerkompensation					-:	1.139.003	(c2)
5. Familienleistungsausgleich § 29 aFAG							
Schlüsselzahl Gemeinde am Gemeindeanteil	Gesamtbetrag des Gemeinde- anteils des zweitvorangegangenen Rechnungsjahr 2020	0,0007645	x	464.900.158	-:	355.416	(d)

Berechnung der Finanzaufweisungen

Haushaltsjahr 2022

6. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer				
Schlüsselzahl Gemeinde am Gemeindeanteil	x	Gesamtbetrag des Gemeinde- anteils des zweitvorangegangenen Rechnungsjahr 2020		
0,0007645	x	6.373.130.918	-:	4.872.259 (e)

7. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer				
		Anteil der Gemeinde am Steuer- aufkommen des zweitvorangegangenen Rechnungsjahr 2020		
		709.476	dav. 80% -:	567.580 (f)

SUMME I A Steuerkraftmeßzahl (Summe a bis f)	9.709.943
---	------------------

B. Bedarfsmeßzahl EUR

Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres	2021	8.071
Kopfbetrag nach § 7 Abs. 2 FAG*		1.566,90
Bedarfsmeßzahl A		12.646.450
Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres	2021	8.071
Kopfbetrag nach § 7 Abs. 4 FAG*		73,10
Bedarfsmeßzahl B		589.990
Bedarfsmeßzahl GESAMT		13.236.440

(I B Ziffer 1 x 2)

*) wird jährlich durch gemeinsame Rechtsverordnung des IM und des FM festgesetzt

C. Schlüsselzahl

Bedarfsmeßzahl nach I B	13.236.440
ab	
Steuerkraftmeßzahl nach I A	9.709.943
ergibt Schlüsselzahl nach § 5 FAG	3.526.497

neu ab 2021

Berechnung der Finanzaufweisungen Haushaltsjahr 2022

D. Mehrzuweisungen (Sockelgarantie) nach § 5 Abs. 3 FAG)

Voraussetzung ist, das im Vorjahr die Hebesätze mindestens betragen haben (Anrechnungshebesatz):		
bei der Grundsteuer A	195	Voraussetzung erfüllt
bei der Grundsteuer B	185	Voraussetzung erfüllt
bei der Gewerbesteuer	290	Voraussetzung erfüllt
betragen haben.		
1. 60 % der Bedarfsmeßzahl nach Abschnitt B Ziffer 3 ab		7.941.864
2. Steuerkraftmeßzahl nach Abschnitt I A		9.709.943
3. Unterschiedsbetrag		0

Eine Mehrzuweisung wird nur gewährt, wenn Ziffer D 1 größer als Ziffer D2.
(Berechnung der Mehrzuweisung siehe Ziffer III 3)

II. Berechnung der Steuerkraftsumme		EUR
(maßgebend für Kreisumlage)		
1.	Steuerkraftmeßzahl nach Abschnitt I A	9.709.943
2.	Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft im zweitvorangeg. RJ. 2020	2.084.444
3.	Mehrzuweisungen gem. § 5 Abs. 3 FAG im VVJ. 2020	0
ergibt Steuerkraftsumme		11.794.387

Berechnung der Finanzausweisungen

Haushaltsjahr 2022

III. Berechnung der Finanzausweisungen

1.	Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft § 5 FAG Abs. 2 FAG			
	Ausschüttungsquote auf die Schlüsselzahl			
	70%	3.526.497 €	(Abschn. I C)	-: 2.468.548
2.	Mehrzuweisungen nach Abschnitt I D			
	Ausschüttungsquote auf den Unterschiedsbetrag			
	70%	0 €	(Ziffer I D 3)	-: 0
2a.	Familienleistungsausgleich	(552.500.000 x	0,0007645)	-: 422.386
3.	Kommunale Investitionspauschale			
	Einwohnerzahl 30.06 Vorjahr	-:	8.071	
	Steuerkraftsumme lfd Jahr	-:	11.794.387	
	Steuerkraftsumme je Einw.	-:	1.461,33	
	Landesdurchschnitt	-:	1.814,00	
	Faktor für die Einwohnerbewertung	-:	115,00	
	Bewertete Einwohnerzahl	-:	9.282	
	Kopfbetrag	-:	87,00	
	Summe (Bew. EWZ x Kopfbetrag)	-:		807.504
	SUMME der gesamten <u>Finanzausweisungen</u>			3.698.438

Berechnung der Finanzausgleichsumlagen

Haushaltsjahr 2022

IV. Berechnung von Umlagen und Zuweisungen

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer EUR

Anteil der Gemeinde am Steueraufkommen des Landes voraussichtlich	6.814.000.000
Schlüsselzahl der Gemeinde	0,0007645
ergibt Gemeindeanteil	5.209.303

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Anteil der Gemeinden am Steueraufkommen des Landes voraussichtlich	1.066.000.000
Schlüsselzahl der Gemeinde	0,0004454
ergibt Gemeindeanteil	474.796

3. Gewerbesteuerumlage

Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer im Planjahr		4.000.000
Hebesatz Gemeinde Planjahr	380	1.052.632
davon Hebesatz Gewerbesteuerumlage	35	368.421

4. Kreisumlage

Steuerkraftsumme des Planjahres		11.794.387
x Hebesatz Kreisumlage	27,5	3.243.456

5. Finanzausgleichsumlage

Steuerkraftmeßzahl nach Abschnitt I A		9.709.943
Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft im zweitvorangegangenen Rechnungsjahr	2020	2.084.444
Mehrzuweisungen (Sockelgarantie) im zeitvorangegangenen Rechnungsjahr		0
hieraus %		0
Summe Schlüsselzuweisungen		0
Mehrzuweisungen im RJ. 2007		0
hieraus %		0
Bemessungsgrundlage		11.794.387
Umlagesatz FAG-Umlage	22,88	13,00
(Hebesatz Finanzausgleich)		2.698.556

Berechnung der erhöhten Umlage

Steuerkraftmeßzahl nach Abschnitt I A		0
Bedarfsmeßzahl nach Abschnitt I B		0
Steuerkraftmeßzahl (in v. H. der Bedarfsmeßzahl)	v. H.	
Zuschlagssatz	v. H.	
Umlageerhöhung		0
Gesamtsumme Finanzausgleichsumlage		2.698.556